

**Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im
Leo-Symphor-Berufskolleg Minden**

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

- 1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück des Leo-Symphor-Berufskollegs in Minden aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
- 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
- 3. Die unter 1. genannte Verpflichtung gilt ferner nicht, solange im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück keine schulischen Aktivitäten – insbesondere Unterricht, unterrichtsähnliche Angebote wie etwa Arbeitsgemeinschaften und Betreuungsangebote – stattfinden.**
- 4. Die Verpflichtung gem. Ziffer 1 beginnt am 06.10.2020 und endet mit Ablauf des 09.10.2020.**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein dynamisches Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 15 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.500.

In der Schulgemeinschaft des Leo-Symphor-Berufskolleg ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt für Kontaktpersonen der Kategorie 1 Quarantäne angeordnet und der Schulbetrieb in einer Klasse für 3 Tage eingestellt. Eine Testung für alle SchülerInnen der betroffenen Klassen wird angeboten.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur

unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 91 nachgewiesenen Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige. Es wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft des Leo-Symphor-Berufskolleg drei kranke Personen ermittelt, die während der Zeit ihrer Infektiosität am Unterricht teilgenommen haben. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Jahrgangsstufen.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen Ansteckung eine Mund-Nasen-Bedeckung im Schulalltag tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen der Kategorie 1. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist in diesen Fällen geringer, als bei Kontaktpersonen der Kategorie 1.

Ein Ansteckungs- oder Krankheitsverdacht kann auch nicht durch das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ausgeschlossen werden. Auch bei erfolgter Infektion ist regelmäßig ein negativer PCR-Befund möglich, in den ersten Tagen nach der Infektion sogar überwiegend wahrscheinlich.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen.

Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hintanstehen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes soweit möglich, die Einhaltung der Basishygiene und eine eingeschränkte Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Anordnungszeitraum von 14 Tagen ab der letztmöglichen Ansteckung innerhalb des Schulbetriebs entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

auch Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie 1 anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer (erheblichen) Ansteckungsgefahr auszugehen. Der Anordnungszeitraum endet jedoch mit Blick auf die am 12.10.2020 beginnenden Herbstferien bereits am 09.10.2020.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 05.10.2020

Im Auftrag:

gez. Dr. Elke Lustfeld

-Amtsleiterin-